



Sprecher:

Gerold Abrahamczik

Telefon: 0151/16734073

E-Mail: g.abrahamczik@angehoerigenbeirat-cbp.info

Internet: www.angehoerigenbeirat-cbp.info

Datum: 22. November 2022

Stellungnahme zur Entgeltreform in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung

Der Beirat der Angehörigen im Bundesverband Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e. V. (CBP) ist das gewählte Gremium der Angehörigen von rd. 200.000 Menschen mit Behinderungen in mehr als 1.000 Mitgliedseinrichtungen im CBP. Wir vertreten die Interessen unserer Kinder, Geschwister, Ehe- und Lebenspartner, die sich wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht oder nur sehr eingeschränkt äußern können, sowie unsere Interessen als Angehörige von Menschen mit Behinderung. Als ehrenamtliche Angehörigenvertretung sind wir nicht nur „vor Ort“ in den verschiedenen Mitgliedseinrichtungen und Diensten des CBP, sondern auch auf der Bundesebene aktiv.

Mit großem Interesse verfolgen wir die Diskussion zur Reform der Entgelte für die Beschäftigten in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM). Wir sind der Politik dankbar, dass dieser Prozess angestoßen wurde und hoffen darauf, dass im Ergebnis das Angewiesensein unserer Kinder und Angehörigen auf die Grundsicherung ein Ende haben wird.

Wir sind überzeugt, dass diese Reform zusätzliche finanzielle Mittel erfordert, da eine reine Umfinanzierung aus der Grundsicherung in die Entgeltreform die finanzielle Situation von Menschen mit Behinderung nicht verbessern würde. Insofern appellieren wir an die Politiker des Deutschen Bundestages, trotz angespannter Kassenlage und aktuell bestehender Risiken für die öffentlichen Haushalte an einer wirklichen Reform festzuhalten und die finanzielle Situation der Menschen mit Behinderung dauerhaft und spürbar zu verbessern.

Im Diskussions- und Beratungsprozess beim BMAS sind von den einzelnen Akteuren verschiedene Modelle eingebracht worden. Wir verzichten an dieser Stelle darauf, diese Modelle einzeln zu bewerten und formulieren auch kein eigenes Modell. Stattdessen benennen wir Ziele, die mit einer Reform der Werkstattentgelte erreicht werden sollten und an denen wir das endgültige Vergütungsmodell messen wollen.

Ziele für / Forderungen an eine Reform der Entgelte in der WfbM

Mit der Entgeltreform in der WfbM soll zuvorderst die finanzielle Situation der Werkstattbeschäftigten verbessert werden. Es gibt aber in der Bundesrepublik Deutschland



immer noch Menschen mit Behinderung, die von einem Besuch der Werkstatt ausgeschlossen sind, weil sie das sogenannte „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ nicht erfüllen. Dies ist diskriminierend und verstößt gegen die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK), die nach einem Entschließungsantrag des Deutschen Bundestages zum Bundesteilhabegesetz normative Rechtskraft in der Bundesrepublik erlangt hat (siehe BT-Drucksache 18/10528).

Deshalb müssen alle Menschen mit Behinderung unabhängig vom Grad der Beeinträchtigung Zugang zur WfbM und damit zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten. Das Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung muss entfallen.

Neben dieser grundsätzlichen Forderung zur Teilhabe am Arbeitsleben sind für die eigentliche Entgeltreform die folgenden Ziele essenziell:

1. Werkstattbeschäftigte müssen durch ihr Entgelt unabhängig von Grundsicherungsleistungen werden. Die finanzielle Situation von Beschäftigten in der WfbM mit Grundsicherungsanspruch muss sich daher deutlich verbessern.

Menschen mit Behinderung sind aufgrund ihrer Behinderung ihr Leben lang daran gehindert aus eigener Kraft ein Arbeitseinkommen zu erzielen, das ihnen ein selbstbestimmtes Leben ermöglicht. Sie sind deshalb bisher auf Leistungen zur Sozialhilfe angewiesen. Im Rahmen eines echten Nachteilsausgleiches ist die Abhängigkeit von der Grundsicherung zu beenden und allen Beschäftigten ein Werkstattentgelt deutlich oberhalb der Grundsicherungsleistungen zu zahlen.

2. Werkstattbeschäftigte, die es wollen und die das können, erhalten eine Beschäftigung mit „Arbeitnehmerstatus mit Teilhabeanspruch“ zu Tariflohn oder ortsüblichem Lohn und damit zu oder oberhalb vom Mindestlohn. Es handelt sich um ein Wahlrecht für Menschen mit Behinderung, welches im Rahmen der Teilhabeplanung angezeigt und dann in der Werkstatt ausgeübt wird.
3. Ein Wechsel zwischen beiden Beschäftigungsformen muss jederzeit möglich sein.
4. Der Nachteilsausgleich „EU-Rente nach 20 Jahren“ darf bei einer Reform des Entgeltsystems in der WfbM nicht gefährdet werden und muss in vollem Umfang erhalten bleiben.
5. Werkstattbeschäftigte erhalten in beiden Beschäftigungsformen ihre Teilhabeansprüche. Die Werkstatt muss hierzu ihren Status als Rehabilitationseinrichtung behalten und bietet notwendige Leistungen zur Pflege, zur therapeutischen Versorgung, etc. weiterhin an.